

Reg. Nr. 1.3.1.11

Axioma: 2335

Nr. 18-22.578.02

Interpellation Susanne Fisch betreffend Frauenstreik

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1. *Welche grundsätzliche Haltung hat der Gemeinderat zum Frauenstreik?*

Der Gemeinderat ist laut Gemeindeordnung die oberste leitende und ausführende Gemeindebehörde. Die Frage zur grundsätzlichen Haltung des Gemeinderats zum Frauenstreik ist eine vor allem politische Frage, die der Gemeinderat als Kollegialbehörde so gar nicht beantworten kann. Der Gemeinderat hat hingegen eine dezidierte Haltung zu Themen wie Lohn- und Chancengleichheit und zur Diskriminierungsfreiheit, die auch im Zusammenhang mit dem Frauenstreik vorgebracht werden, und wofür sich der Gemeinderat in seinem Zuständigkeits- und Einflussbereich entsprechend einsetzt.

2. *Wie weit ist die Gemeinde Riehen bereit, den Frauenstreik zu unterstützen?*

Woran bei dieser Frage gedacht wurde, ist unklar. Weder Gemeinderat noch Verwaltung haben von sich aus etwas dazu geplant und es wurde auch kein formelles Unterstützungsgesuch an die Gemeinde gestellt.

3. *Sind Regeln formuliert und kommuniziert worden, nach denen den Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung eine Teilnahme am Streik ermöglicht wird? Wenn ja, wie lauten diese? Wenn nein, bis wann kann mit der Kommunikation solcher Regeln an die Gemeindeangestellten gerechnet werden?*

Das Thema Streik ist im Personalrecht der Gemeinde nicht geregelt. Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nach geltendem Recht, d. h. im geregelt und für die Mitarbeitenden bekannten Fall im Rahmen eines Urlaubs- oder Kompensationsgesuches möglich, was bei rechtzeitiger Einreichung dann bewilligt wird, wenn die vorrangige Aufgabenerfüllung dadurch nicht gefährdet wird. Zu den in [§ 14 Abs. 3 der Personalordnung](#) abschliessend genannten Gründen, wann ein gesetzlicher Anspruch auf Urlaubsgewährung besteht, zählt die Teilnahme am Frauenstreik nicht. Somit ist die Bewilligung des Urlaubs ein Ermessensentscheid unter Berücksichtigung der Arbeitgeberinteressen. Daneben gibt es die Bestimmungen zum unbezahlten Urlaub, wobei für die Bewilligung dieselben Voraussetzungen gelten wie für den bezahlten Urlaub.



Seite 2 4. *Gibt es Ideen, um gemeindeangestellten Frauen wenigstens eine teilweise Teilnahme am Streiktag zu ermöglichen? Wenn ja, welche?*

Nein. Wie in allen anderen Konstellationen haben Mitarbeitende, welche für eine andere Aktivität während der Arbeitszeit frei nehmen wollen, dies mit den Vorgesetzten zu klären und sich vorgängig bewilligen zu lassen. Bei Mitarbeitenden mit Präsenzplichten aufgrund ihrer Aufgaben ist das in der Regel komplexer. Allenfalls kann durch Abtausch im Team oder durch andere Lösungen mit Vor- oder Nachholen der Arbeitszeit eine Abwesenheit ermöglicht werden. Solange die vorrangige Erfüllung der Gemeindeaufgaben nicht gefährdet wird, versucht die Gemeindeverwaltung kulante und pragmatische Lösungen im Einzelfall zu finden, was bisher meistens gut gelungen ist.

Riehen, 21. Mai 2019

Gemeinderat Riehen